

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reisbach (Wochenmarktgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) erlässt der Markt Reisbach folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt des Marktes dienen, erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 1,50 € pro angefangenen laufenden Meter.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes auf Verlangen vorzuweisen.


## **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Reisbach, den 23.10.2001

  
Steinberger  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 09.11.2001 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.11.2001 angeheftet und am 23.11.2001 wieder entfernt.

Reisbach, 26.11.2001

Markt Reisbach



Stemberger  
1. Bürgermeister

